

Groothuser Recht in Pergament

Die Friesen bringen sich gerne in Verbindung mit Freiheit und Recht, und diesem Bewußtsein haben sie auch äußerlich Ausdruck gegeben in dem altfriesischen Spruch „Eala frya Frensens“ (Edler freier Friese), der noch heute Wappen und Chroniken schmückt und Schülergenerationen prägte. Unsere Vorfahren haben sich schon früh ein praktikables Recht geschaffen, das ihr Leben nach festgelegten Regeln ordnete und in der Eigenständigkeit der Dörfer Anwendung fand, z. B. in der Blutgerichtsbarkeit während der Häuptlingszeit oder später in den Ordnungsrollen, die allerdings vom ostfriesischen Grafen bestätigt werden mußten. Ein in Pergament gebundenes Buch aus dem Jahre 1629, das die 23 Artikel umfassende Rechtsordnung für Groothusen enthält, hat Julius Geweke in seiner Chronik – soweit sich die ihm schwerleserliche Schrift erschloß – zitiert. Zunächst wird nach Willen Groothuser Bürger darin bestimmt, daß der örtliche Schütt-

meister alle Jahre auf dem Marienhafer Markt (im 17. Jahrhundert wurden dort auch Landtage abgehalten) neu gewählt werden soll und daß nur Besitzer von 70 Grasen und darüber zu diesem tauglich sind. Wer sich gegen den Gewählten mit Worten und Werken vergreife, habe ein Bußgeld von 10 Gulden zu zahlen. Eine empfindliche Strafe erwartete andererseits den Schüttmeister bei zu lascher Überwachung der örtlichen Ordnung. Die Ordnungsrolle mit 23 Artikeln, die jeweils mit Androhung einer Geldstrafe schließen, wurde etwa vier mal öffentlich von der Kanzel abgekündigt oder durch Glockenschlag bekanntgegeben. Recht ist immer gebunden an seine Zeit und das damalige mit dem heutigen nur bedingt vergleichbar. In Groothusen legte man 1629 strengstens Wert auf gründliche Überprüfung Neuzugezogener, auf deren „redliche Hautierung“ und richtige Religion. In einem anderen Artikel geht es um Dienstboten, die

rechtswidrig ihre Arbeitsstelle aufgeben und damit bei Strafe in Groothusen nicht mehr verdingt werden dürfen. Die Heiligung des Sabbats war zu beachten, was für Krämer und Höker unbedingten Ruhetag bedeutete. Den Bäckern wurde vorgeschrieben, wie groß oder klein sie ihr Brot zu backen hatten. Die Rolle enthielt auch Vorschriften in Entwässerungsfragen oder Tierhaltung. Beesten, Schweine und Schafe hatten auf Gemeindescher ohne Einwilligung des Schüttmeisters nichts zu suchen. Gestorbenes Vieh durfte nicht unbegraben auf Gemeindewege und in Schloote geworfen werden.

Die Ordnungsrolle muß nicht immer beachtet worden sein, denn es galt häufig Executionen gegen Widerspenstige durchzuführen. Die Straf gelder wurden an den Schüttmeister abgeführt, und der hatte nach Ablauf eines Jahres über Einnahmen und Ausgaben Bericht zu erstatten.

Ina Ross

Aus : Unser Ostfriesland - Beilage 02

14. 2. 1931